

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verbraucherdarlehensverträge zur Umsetzung der Urteile des EuGH vom 11.09.2020 (C-383/18) und vom 26.03.2020 (C-66/19)

Kontakt:

Dr. Rainer Siedler

Telefon: +49 30 2021- 2314

Telefax: +49 30 2021-19 2300

E-Mail: r.siedler@bvr.de

Berlin, 10.12.2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-dk.de

Die Deutsche Kreditwirtschaft dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbraucherdarlehensrechts zur Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 vom 18. November 2020 Stellung nehmen zu dürfen. Wir unterstützen die mit dem Regierungsentwurf verfolgte Zielsetzung, die Musterwiderrufsinformation an die Rechtsprechung des EuGH anzupassen und mit der Beibehaltung der Gesetzlichkeitsfiktion auch weiterhin Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hatte mit Stellungnahme vom 22. September 2020 sowie vom 24. September 2020 zu den beiden Regelungskomplexen Stellung genommen. Mit Blick auf den nun vorliegenden Regierungsentwurf führen wir zu den einzelnen Überlegungen und Regelungen ergänzend wie folgt aus:

1 Zu Art 1 Änderung des BGB - § 501 BGB-E

1.1 Kosten an Dritte

Der Regierungsentwurf nimmt – wie bereits der Referentenentwurf – die „Gesamtkosten“ in Bezug. Diese umfassen auch die Kosten, die nach § 6 PAngV als Teil der Gesamtkosten des Darlehens bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses zu berücksichtigen sind, aber als Entgelt für die Leistung eines Dritten an diesen fließen. Diese Regelung führt zu einer unangemessenen Benachteiligung des Darlehensgebers, denn diese Kosten vereinnahmt nicht der Darlehensgeber oder zumindest nicht als Gegenleistung für seine Leistung gegenüber dem Verbraucher. Daher muss der Text beschränkt werden auf solche Kosten, bei denen der Darlehensgeber einerseits Gläubiger der Kosten und andererseits Schuldner der Leistung ist.

Beispiele für derartige Drittkosten sind:

- die in einer Versicherungsprämie enthaltenen Abschluss- und Verwaltungskosten bei Kapitallebensversicherungen als Tilgungsersatz;
- Kosten für die Eintragung einer Grundschild;
- Kosten für den Abschluss einer Gebäudeversicherung.

Am Beispiel der Gebäudeversicherung für die mit einem Grundpfandrecht belastete Wohnimmobilie soll dies näher erläutert werden:

Der Vertrag über die Gebäudeversicherung wird vom Darlehensnehmer mit einem Dritten, der Versicherung, abgeschlossen. Die Kosten sind gemäß § 6 Abs. 4 PAngV in die Gesamtkosten des Darlehens einzuberechnen, wenn der Darlehensgeber – wie im Regelfall – die Versicherung zur Voraussetzung für eine Finanzierung macht und ihm die Kosten bekannt sind. Der Vertrag ist unabhängig vom Darlehensvertrag und läuft grundsätzlich auch bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens weiter. Die Prämienzahlung (mit den darin enthaltenen Kosten) ist auch keine Gegenleistung für das Kapitalnutzungsrecht, sondern die Gegenleistung für den vertraglich

vereinbarten Versicherungsschutz. Nach dem weiten Wortlaut, der allgemein auf die Gesamtkosten abstellt, müssten diese Kosten aber dennoch anteilig zurückerstattet werden. Diese Rückerstattung kann jedoch nicht den Darlehensgeber treffen, da dieser die Zahlungen nicht erhalten hat. Sofern das Ermäßigungsrecht des Verbrauchers sich auch auf Drittkosten beziehen sollte, wäre die Versicherungsgesellschaft zur Kostenerstattung verpflichtet. Es stellt sich dann auch die Folgefrage, ob mit einer etwaigen anteiligen Rückzahlung der Versicherungsprämie nicht der Versicherungsschutz entfielen. Dieses Ergebnis kann nicht intendiert sein. Auch eine Rechtfertigung für die Übernahme einer solchen Verpflichtung durch den Darlehensgeber wegen eines Zusammenwirkens zwischen Versicherer und Darlehensgeber – wie bei einem verbundenen Vertrag – kommt nicht in Betracht, denn ein solches Zusammenwirken liegt hier gerade nicht vor.

Auch bei den anderen oben aufgeführten Beispielen würde die Annahme einer Pflicht zur Drittkostenerstattung zu merkwürdigen Ergebnissen führen. So wären beispielsweise die Grundbuchämter zur anteiligen Erstattung verpflichtet, obwohl die Eintragung der Grundschuld vollständig erbracht wurde.

In der Gesetzesbegründung heißt es auf Seite 22 im dritten Absatz hierzu: „... Dies ermöglicht es, gegebenenfalls auch künftige Klarstellungen des EuGH zum Umfang des Ermäßigungsrechts in Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere die Frage, ob sich das Ermäßigungsrecht auf alle Gesamtkosten des Kredits im Sinne des Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie erstreckt (umgesetzt in § 6 PAngV), also auch auf Kosten Dritter, oder lediglich auf solche Kosten, die im Vertragsverhältnis zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer relevant sind (wofür Teile der Begründung des Urteils sprechen).“

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird das angesprochene Problem in keiner Weise einer Lösung zugeführt, sondern im Ergebnis durch die Aufnahme in der Erläuterung in der Gesetzesbegründung im Gegenteil befeuert. Es ist wenig verständlich, dass ein Gesetz, das zu Rechtssicherheit führen soll, genau das Gegenteil bewirkt und zu Rechtsstreitigkeiten animiert.

Aus dem Klammerzusatz „(wofür Teile der Begründung des Urteils sprechen)“ ergibt sich, dass auch der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass sich das Ermäßigungsrecht des Darlehensnehmers nicht auf Drittkosten bezieht. Diese Auffassung sollte der Gesetzgeber daher konsequent umsetzen und im Gesetzeswortlaut sowie auch in der Gesetzesbegründung klarstellen, dass die von den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu tragenden und ihnen daher zu erstattenden Kosten **unmittelbar** im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen müssen. Anderenfalls würde das Rechtsrisiko den Rechtsanwendern überlassen.

DK-Petition: Der Gesetzestext muss auf diejenigen Kosten beschränkt werden, bei denen der Darlehensgeber Gläubiger ist. Hierzu könnten für § 501 Abs. 1 BGB-E folgende Formulierungen in Betracht gezogen werden:

Alternative 1

„Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherdarlehensvertrag nach § 500 Absatz 2 vorzeitig erfüllt, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Kredits um die

Zinsen und die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag vom Darlehensgeber erhobenen Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags.“

Alternative 2

„Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherdarlehensvertrag nach § 500 Absatz 2 vorzeitig erfüllt, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Kredits um die Zinsen und die Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags. Dies gilt nicht für Kosten Dritter sowie für Kosten für die in § 492b Absatz 1 Ziffern 1 und 2 genannten Finanzprodukte oder –dienstleistungen.“

1.2 Rechtsfolgen einer Kündigungserklärung

In der Gesetzesbegründung wird auf S. 22 (oberster Absatz) ausgeführt, dass auch bei einer von einem Verbraucher ausdrücklich erklärten Kündigung bei einem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag die Rechtsfolge des Abs. 1 einschlägig sei, diese also wie eine vorzeitige Rückzahlung behandelt werden soll. Hiermit wird die Differenzierung zwischen den Rechtsfolgen in § 490 Abs. 2 BGB und § 500 Abs. 2 BGB aufgehoben. Eine solche Regelung sollte aus Gründen der Rechtsklarheit im Gesetz selbst und nicht versteckt in der Gesetzesbegründung zu einer anderen Regelung erfolgen.

2 Zu Art 2 Änderung des EGBGB – Muster für die Widerrufsbelehrung

Durch die gegenüber dem Referentenentwurf geänderte Konzeption der Musterwiderrufsinformation mit den Eventualangaben sind sowohl der Umsetzungsaufwand für die Kreditinstitute als auch die Fehleranfälligkeit deutlich gestiegen. Es bedarf daher sehr eindeutiger Gestaltungshinweise, wie nachfolgende Beispiele zeigen.

2.1 Zu Abschnitt 2 Nr. 8 der Widerrufsbelehrung Anzahl der Teilzahlungen

Die Pflichtangabe zu der Anzahl der Teilzahlungen beruht auf Art. 247 § 6 Abs.1, Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1, Nr. 7, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m Satz 3 EGBGB. Diese Vorschriften werden flankiert durch die auf § 4 Abs. 5 BSpKG zurückgehende Ausnahme, wonach die Anzahl der Teilzahlungen nicht angegeben werden muss, wenn die Laufzeit des Darlehensvertrags von dem Zeitpunkt der Zuteilung eines Bausparvertrags abhängt, weil es einer Bausparkasse aufgrund des kollektivbezogenen Geschäftsmodells untersagt ist, den Zeitpunkt der Zuteilung eines Bausparvertrags verbindlich anzugeben, vgl. Art. 247 § 6 Abs. 1, Satz 3 EGBGB.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Finanzierungen, bei denen die Laufzeit des Kredits vom Zeitpunkt der Zuteilung eines Bausparvertrags abhängt, sowohl in Gestalt eines AVD als auch eines IVD auftreten können. Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 3 EGBGB bezieht sich auf die Angabe der

Teilzahlungen nach Art. 247 § 3 Abs. 1, Satz 1 Nr. 7 EGBGB und regelt den Fall, dass „Darlehen“ (nicht nur „Immobilien-Verbraucherdarlehen“ wie in Satz 2) in ihrer Laufzeit von der Zuteilung eines Bausparvertrags abhängen. Die insoweit abweichende Kommentierung bei Palandt-*Weidenkaff*, der Satz 3 nur auf IVD bezieht, kann nur mit dem aus der Vorgängervorschrift § 503 BGB a. F. herrührenden Missverständnis erklärt werden, dass Bausparfinanzierungen immer IVD seien. Müko/*Schürnbrand/Weber* (8. Aufl. 2019, RN 28 zu § 492 BGB) rekurren denn auch auf die [angeblich] unveränderte Vorgängervorschrift des Art. 247 § 9 EGBGB. Ermann/*Nietsch*, BGB, 16. Aufl. 2020, RN 13 verweist auf die unterschiedlichen Anwendungsbereiche für IVD und AVD der Normen aus Art. 247 §§ 6 bis 13, legt sich aber nicht genauer fest.

Richtigerweise ist diese Gleichsetzung aller Bausparfinanzierungen über § 503 BGB a. F. (mit Verweis auf alle Sicherstellungsformen des § 7 BSpKG) seit dem 21. März 2016 jedoch nicht mehr der Fall. Art. 247 § 9 EGBGB i.V.m. § 503 BGB a. F. ist nicht einfach aufgelöst und in Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB übernommen worden. Bei nicht dinglich gesicherten Modernisierungsdarlehen sind die Merkmale eines IVD gemäß § 491 Abs. 3 BGB mangels Grundpfandrechtl. Sicherung bzw. mangels Erwerbs- oder Erhaltungszweck nicht gegeben. Deshalb gilt die anfänglich getroffene Aussage, dass Finanzierungen, bei denen die Laufzeit des Kredits vom Zeitpunkt der Zuteilung eines Bausparvertrags abhängt, sowohl in Gestalt eines AVD als auch eines IVD auftreten können.

DK-Petition: In Ziffer 8 des Abschnitts 2 des Musters für die Widerrufsbelehrung sollte der Gesetzeswortlaut wie folgt übernommen werden:

"8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen; abweichend hiervon ist die Anzahl der Teilzahlungen nicht anzugeben, wenn die Laufzeit des Darlehensvertrags von dem Zeitpunkt der Zuteilung eines Bausparvertrags abhängt."

2.2 Zu Abschnitt 2 Nr. 15 der Widerrufsbelehrung Angabe Kündigungsrechte bei befristeten Verträgen

Gemäß Nr. 15 der Musterwiderrufsinformation ist die Angabe zu Kündigungsrechten stets eine Pflichtangabe. Nach der BGH-Rechtsprechung (BGH XI ZR, Urteile vom 05.11.2019, XI ZR 650/18 und XI ZR 11/19) müssen nur verbraucherdarlehensspezifische Kündigungsrechte erwähnt werden. Das ordentliche Kündigungsrecht nach § 489 BGB gehört dazu nicht. Da es bei befristeten Darlehen aber keine anderen verbraucherdarlehensrechtlichen Kündigungsrechte gibt, wäre eigentlich vor dem Hintergrund der BGH-Rechtsprechung nichts anzugeben. Wir bitten daher um Klarstellung, wie diese Angabe bei befristeten Verträgen erfolgen soll. Andernfalls sollte Nr. 15 zu den Eventualangaben gezogen werden, nicht zu den Pflichtangaben, weil er nicht in jeder Vertragskonstellation einschlägig ist. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass diesbezüglich die Gesetzesbegründung auf Art. 247 § 6 Nr. 4 EGBGB verweist, die Information zu Kündigungsrechten jedoch in Nr. 5 geregelt ist.

2.3 Zu Abschnitt 2 Nr. 16-25 der Widerrufsbelehrung Dynamische Aufzählung der Pflichtangaben Gestaltungshinweis 3

Der mit Gestaltungshinweis 3 eingebrachte Vorschlag, nur für den jeweiligen Vertrag relevante Pflichtangaben in die Widerrufsinformation aufzunehmen, dürfte in der aktuellen Ausprägung als dynamische Anpassung nach unserer Einschätzung mit enormem technischen Aufwand verbunden sein.

Stattdessen sollte entweder auf die Nummerierung gänzlich verzichtet werden und die Pflichtangaben einfach mit Spiegelstrichen versehen werden oder es sollte mit einer „entfällt“-Lösung gearbeitet werden.

Der Verzicht auf eine Nummerierung erscheint insgesamt vorteilhaft, da auch im Gesetz selbst keine fortlaufende Nummerierung zu finden ist und eine Nummerierung für Verbraucher sogar verwirrend sein könnte, da diese zumeist nicht mit der Nummerierung im Darlehensvertrag übereinstimmen wird.

DK-Petition: Es wird auf eine Nummerierung verzichtet. Stattdessen wird mit Spiegelstrichen gearbeitet.

Hilfsweise könnten die entfallenden Pflichtangaben beispielhaft wie folgt gekennzeichnet werden:

- „16. entfällt
- 17. ein Hinweis, dass der Darlehensnehmer Notarkosten zu tragen hat
- 18. entfällt, ...“

3 Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Nach dem Entwurf soll das Gesetz ohne Übergangsfrist am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Dies ist praktisch nicht umsetzbar.

Für die Praxis entsteht ein erheblicher Umstellungsaufwand. Da Verbraucherdarlehensverträge nach wie vor in Schriftform abzuschließen sind, werden erhebliche Aufwände für die Umstellung anfallen. Von der Umstellung sind nicht nur die Verträge betroffen, sondern auch andere Dokumente wie insbesondere die vorvertraglichen Informationen. Es entsteht Aufwand für die verlags-technische Umsetzung und die Umprogrammierung sowie für erforderliche Tests der geänderten Anwendungsprogramme. Schon daher ist ein zeitlicher Vorlauf mittels einer Umsetzungsfrist unabdingbar.

Aber auch folgende Überlegung fordert zwingend eine Umsetzungsfrist: Sofern keine Umsetzungsfrist vorgesehen ist, kann der Zeitpunkt des Inkrafttretens vorher nicht genau bestimmt werden. In der Praxis werden Kreditvertragsangebote mit Annahmefristen versehen. Ohne eine konkrete

Umsetzungsfrist kann mangels Kenntnis des Zeitpunkts des Inkrafttretens, die Annahmefrist auch nach dem möglichen Tag des Inkrafttretens liegen. Geht die Annahmeerklärung des Kunden formgerecht vor Inkrafttreten ein, gilt noch altes Recht. Geht die Annahmeerklärung des Kunden jedoch nach Inkrafttreten ein, wurde ein Vertrag nach altem Recht geschlossen, obwohl schon neues Recht gilt. Die Lösung kann nicht darin liegen, tage- oder wochenlang keine Angebote für positiv entschiedene Kredite versenden zu können. Das ist nicht praxisgerecht.

Dies entspricht auch einer üblichen Vorgehensweise. So war u.a. in § 16 der BGB-Informationspflichten-VO durch Änderung vom 4. März 2008 eine solche Übergangsfrist für die Anwendung des gesetzlichen Musters eingeführt worden.

DK-Petition: Vorzugswürdig wäre es, eine Übergangsregelung in Art. 229 § 54 (nächster freier §) EGBGB zu schaffen:

„Die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB gilt bei entsprechender Verwendung des Musters in Anlage 7 dieses Gesetzes in der Fassung vom 21.03.2016 bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort.“

Der Vorschlag ist der gegenwärtigen Regelung in Art. 247 § 6 Abs. 2, Satz 4 EGBGB nachempfunden, sollte aber in den üblichen gesetzlichen Übergangsregelungen des Art. 229 EGBGB verortet werden.

Hilfsweise müsste ein konkretes Datum für das Inkrafttreten geregelt werden.

4 Zu BGH-Urteil vom 22. September 2020

Abschließend soll diese Stellungnahme nochmals genutzt werden, um auf die DK-Stellungnahme vom 13. November 2020 zu verweisen, mit welcher wir umfassend dargelegt haben, dass zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 22. September 2020 in dem Muster für die verbraucherrechtliche Widerrufsbekanntmachung der Hinweis auf die Bürgschaften gestrichen werden müsste. Dieses Gesetz wäre dafür eine gute Gelegenheit.
